

Steuerfreie Reisekostenersätze in Euro-Beträgen

Inland

Tagesgeld		
- für 24 Stunden		EUR 26,40
- länger als 3 Stunden, für jede angefangene Stunde 1/12 (maximal EUR 26,40)		EUR 2,20
- Kürzung für ein Arbeitsessen, auch wenn das Tagesgeld weniger als EUR 26,40 ist, je		EUR 13,20
Nächtigungsgeld		
- ohne Nachweis inkl. Frühstück		EUR 15,00
- nach Belegabrechnung - voller Kostenersatz ohne Haushaltsersparnis		
Kilometergeld		
Zur Vereinfachung der Lohnverrechnung besteht für das als Kostenersatz vom Arbeitgeber verrechnete Kilometergeld eine Aufrundungsmöglichkeit auf volle Cent wie folgt:		
	Werbungskosten Betriebsausgaben	Kostenersatz an Dienstnehmer
PKW und Kombi	EUR 0,356	EUR 0,36
Motorrad bis 250 cm ³	EUR 0,113	EUR 0,11
Motorrad über 250 cm ³	EUR 0,201	EUR 0,20
Fahrrad bis 5 km	EUR 0,233	EUR 0,23
Fahrrad ab 5 km	EUR 0,465	EUR 0,47

Ausland

Für Tages- und Nächtigungsgelder gilt der Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (BGBI. II Nr. 434/2001).

Beispiele:

	Tag	Nacht
Deutschland	EUR 35,3	EUR 27,9
-Grenzorte	EUR 30,7	EUR 18,1
Frankreich	EUR 32,7	EUR 24,0
Italien	EUR 35,8	EUR 27,9
-Rom und Mailand	EUR 40,6	EUR 36,4
-Grenzorte	EUR 30,7	EUR 18,1
Schweiz	EUR 36,8	EUR 32,7
-Grenzorte	EUR 30,7	EUR 18,1

Beträgt die Reisedauer unter fünf Stunden steht kein Tagesgeld zu. Bei über fünf bis acht Stunden beträgt das Tagesgeld $\frac{1}{3}$, über acht bis zwölf Stunden $\frac{2}{3}$ des Tagesgeldes, über zwölf Stunden das volle Tagesgeld. Bei einem Arbeitessen pro Tag ist das Tagesgeld um $\frac{2}{3}$ zu kürzen.

Kuriose VwGH-Entscheidung zum Tagesgeld:

In der E. 30.10.2001, 95/14/0013 vertreten die Richter zu § 16 Abs. 1 Zi. 9 EStG die Rechtsansicht, dass Verpflegungsmehraufwendungen (Tagesgeld) nur dann zu berücksichtigen seien, wenn eine Nächtigung erforderlich ist. Erstreckt sich eine Reise nur auf einen Tag ohne Nächtigung, könne der Verpflegungsmehraufwand durch Mitnahme eines Jausenpaketes abgefangen werden, sinnieren die obersten Richter.

Diese Auslegung steht aber im Gegensatz zu der Aliquotierungsregel in der Rz 311 und 723 LStR, wonach bei einer Reise ab drei Stunden je Inlands-Reisestunde $\frac{1}{12}$ des Taggeldanspruches zustehen. Weiters sei auf die Aliquotierungsregel bei Auslandsreisen in Rz 312 und 725 LStR verwiesen.